

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE LIEFERUNG VON ERSATZTEILEN

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot, jeden Kostenvoranschlag und jeden Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen durch ein Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP. In den folgenden Bestimmungen bezieht sich „SANOVO“ auf das jeweilige Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP, das gemäß einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien, z. B. einer Auftrags-/Bestellbestätigung oder Ähnlichem (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) als Vertragspartner auftritt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Partei (nachstehend „der Käufer“ genannt) finden keine Anwendung.

Die Bedingungen gelten nicht in den folgenden Situationen, die durch getrennte Bedingungen geregelt sind:

- Allgemeine Bedingungen über die Lieferung von Geräten (mit oder ohne Installation)
- Allgemeine Bedingungen für Reparaturarbeiten

2. UMFANG DER LIEFERUNG

2.1 Das Produkt

SANOVO ist verpflichtet, Ersatzteile (nachfolgend als „das Produkt“ bezeichnet) in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu liefern.

2.2 Sonstiges Material

Alle Informationen und Daten, die in der allgemeinen Produktdokumentation und den Preislisten enthalten sind, ob in elektronischer oder anderer Form, sind nur insoweit verbindlich, dass diese durch Verweis ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurden.

3. ZAHLUNG

3.1 Tatsächliche Zahlung

Unabhängig vom verwendeten Zahlungsmittel gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich auf dem Konto von SANOVO gutgeschrieben wurde.

3.2 Zinsen

Bei nicht fristgerechter Zahlung hat SANOVO Anspruch auf Zinsen ab dem Fälligkeitstag der Zahlung, sowie auf Ersatz der Beitreibungskosten. Der Zinssatz entspricht dem zwischen den Parteien vereinbarten Satz oder liegt ansonsten 8 Prozentpunkte über dem Satz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank. Die Entschädigung für die Beitreibungskosten beträgt 1 Prozent des Betrags, für den Verzugszinsen fällig werden.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SANOVO, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt nach geltendem Recht zulässig ist. Der Käufer ist auf Verlangen von SANOVO verpflichtet, bei der Ergreifung aller Maßnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentumsrechts von SANOVO an dem Produkt erforderlich sind.

Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang gemäß Klausel 5.1.

5. LIEFERUNG

5.1 Gefahrübergang

Jede vereinbarte Handelsklausel ist in Übereinstimmung mit den INCOTERMS® 2010 auszulegen.

Wenn keine spezielle Handelsklausel vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung FCA - Free Carrier (benannter Ort).

5.2 Teilweise Lieferung

Sofern nicht anders vereinbart, ist eine Teillieferung zulässig.

5.3 Nichtabnahme der Lieferung

Nimmt der Käufer die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des Kaufpreises zu zahlen, der zum Liefertermin fällig wird, so als ob die Lieferung zum Liefertermin stattgefunden hätte. SANOVO sorgt für die Lagerung des Produkts auf Risiko und Kosten des Käufers.

SANOVO kann den Käufer durch schriftliche Mitteilung auffordern, die Lieferung innerhalb einer endgültigen, angemessenen Frist anzunehmen. Nimmt der Käufer die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht an, kann SANOVO den Vertrag zwischen den Parteien ganz oder teilweise kündigen. SANOVO hat dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, den es aufgrund des Verzugs des Käufers erlitten hat, einschließlich aller Folgeschäden und indirekten Verluste.

5.4 Inspektion und Benachrichtigung

Der Käufer hat das Produkt unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und SANOVO etwaige Mängel mitzuteilen. Die Frist für die Prüfung und Benachrichtigung darf in keinem Fall 4 Wochen überschreiten, es sei denn, der betreffende Mangel konnte bei einer angemessenen Prüfung nicht festgestellt werden. Die Mitteilung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten.

Wenn der Mangel so groß ist, dass er Schäden verursachen kann, muss der Käufer SANOVO unverzüglich darüber informieren. Der Käufer trägt das Risiko von Schäden am Produkt, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben. Der Käufer muss angemessene Maßnahmen zur Schadensminimierung ergreifen und diesbezüglich die Anweisungen von SANOVO befolgen.

Wenn die Parteien vereinbart haben, dass SANOVO für die Lieferung des Produkts haftet, muss der Käufer SANOVO bei Erhalt innerhalb von 48 Stunden schriftlich über eventuelle Transportschäden informieren. Wenn der Käufer dies nicht tut, trägt er selbst die Kosten für den Schaden.

6. ZAHLUNGSVERZUG

Unbeschadet aller anderen Rechte und Ansprüche kann SANOVO nach eigenem Ermessen die Erfüllung des Vertrags aussetzen oder auch ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten, wenn folgendes Ereignis in Bezug auf den Käufer eintritt:

- dieser existiert nicht mehr, oder
- dieser wurde, z. B. durch Fusion, in eine andere juristische Person umgewandelt, oder
- dieser ist zahlungsunfähig geworden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einleitung eines Liquidationsverfahrens, Konkursverfahrens, Sanierungsverfahrens usw.

7. PRODUKTRÜCKGABEN

Die Rücksendung von Produkten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch SANOVO und der Angabe der von SANOVO vergebenen Fallnummer für die Rücksendung. Die Genehmigung einer Rücksendung und die Bestimmung des Wertes der Gutschrift liegen unter den folgenden Bedingungen für genehmigte Rücksendungen im alleinigen Ermessen von SANOVO;

- Der Artikel ist keine Sonderanfertigung oder Sonderbestellung.
- Der Artikel ist originalverpackt und unversehrt oder wiederverschließbar.
- Der Artikel unterliegt noch der Garantie.
- Der Artikel ist für den Wiederverkauf geeignet.

Das Produkt muss auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten an SANOVO zurückgeschickt werden.

Wenn ein Produkt zurückgesendet wird, erhebt SANOVO eine Wiedereinlagerungsgebühr von 15-20 % des Wertes des/der zurückgegebenen Produkts/Produkte.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, nicht genehmigte Rücksendungen ohne Gutschrift zu entsorgen.

8. SANOVO'S MÄNGELHAFTUNG

8.1 Begrenzte Garantie

Vorbehaltlich der folgenden Abschnitte ist SANOVO verpflichtet, Mängel zu beheben, die innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Lieferung auftreten. Wenn die Nutzung des Produkts die vereinbarte Dauer überschreitet, verkürzt sich dieser Zeitraum anteilig.

Andere Garantien als die beschränkte Garantie müssen zwischen dem Käufer und SANOVO schriftlich vereinbart werden, um gelten zu können. Garantien Dritter, die über die beschränkte Garantie hinausgehen, gelten nicht (z. B. wie von Untertierlieferanten in Dokumenten oder unmittelbar auf dem Ersatzteil erworben).

8.2 Beschränkungen

SANOVO haftet nur für Mängel, die unter den im Vertrag aufgeführten Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch des Produkts auftreten.

SANOVO haftet nicht für Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nach dem Gefahrübergang auf den Käufer eintreten, z. B. Mängel aufgrund fehlerhafter Wartung, unsachgemäßer Installation oder fehlerhafter Reparatur durch den Käufer oder aufgrund von Veränderungen, die ohne die schriftliche Zustimmung von SANOVO vorgenommen wurden.

SANOVO haftet nicht für Mängel, die sich aus fehlerhaften Lieferungen von externen Partnern ergeben, die vom Käufer angenommen oder beauftragt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit dem externen Partner oder die Dienstleistungen des externen Partners durch einen Vertrag geregelt worden sind.

SANOVO haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.

8.3 Die Mitteilungspflicht des Käufers

Wenn der Käufer SANOVO einen Mangel nicht innerhalb der in Artikel 5.4 genannten Fristen schriftlich mitteilt, erlischt das Recht des Käufers auf die Behebung des Mangels.

8.4 SANOVO'S Verpflichtung zur Mängelbeseitigung

Nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 5.4 ist SANOVO verpflichtet, nach eigenem Ermessen a) einen oder mehrere Mitarbeiter zu entsenden, um den mangelhaften Teil des Produkts zu reparieren und/oder zu ersetzen, b) vom Käufer zu verlangen, dass er die mangelhaften Teile des Produkts deinstalliert und zur Reparatur an SANOVO schickt, c) dem Käufer einen Ersatz für den mangelhaften Teil des Produkts zum Einbau zu schicken oder d) dem Käufer eine dem Wert des mangelhaften Teils des Produkts entsprechende Minderung des Kaufpreises zu gewähren.

Wenn SANOVO sich dafür entscheidet, die Reparatur selbst vorzunehmen, muss der Käufer auf eigene Kosten den Zugang zum Produkt ermöglichen und alle Arbeiten an anderen Geräten als dem Produkt veranlassen, soweit dies zur Behebung des Mangels erforderlich ist.

Defekte Teile, die ersetzt wurden, werden SANOVO zur Verfügung gestellt und Eigentum des Unternehmens.

8.5 Keine Mängel

Wenn der Käufer eine solche Mitteilung gemäß Klausel 5.4 gemacht hat und kein Mangel gefunden wird, für den SANOVO haftet, hat SANOVO Anspruch auf Entschädigung für die Kosten, die ihm aufgrund der Mitteilung entstanden sind.

9. HAFTUNG

9.1 Höhere Gewalt

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, soweit diese Erfüllung durch höhere Gewalt, d. h. einen der folgenden Umstände, behindert oder unzumutbar erschwert wird: Arbeitskonflikte und jeder andere Umstand, der außerhalb der Kontrolle der Parteien liegt, wie z. B. Feuer, Krieg, umfassende militärische Mobilisierung,

Aufstand, Requirierung, Beschlagnahme, Embargo, Beschränkungen in der Nutzung von Energie, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Handlungen und Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen durch Subunternehmer, die durch einen solchen in dieser Klausel genannten Umstand verursacht werden.

Ein in dieser Klausel genannter Umstand – unabhängig davon, ob er vor oder nach Abschluss des Vertrages eingetreten ist – berechtigt nur dann zur Aussetzung, wenn seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages nicht vorhersehbar waren.

9.2 Schäden, die durch das Produkt verursacht wurden

SANOVO haftet nicht für Sachschäden, die durch das Produkt verursacht werden, nachdem es geliefert wurde und während es sich im Besitz des Käufers befindet. SANOVO haftet ebenso nicht für Schäden an den vom Käufer hergestellten Produkten oder an Produkten, deren Bestandteil die Produkte des Käufers sind.

Wenn SANOVO gegenüber Dritten, für die im vorstehenden Absatz beschriebenen Sachschäden haftbar gemacht werden kann, muss der Käufer SANOVO entschädigen, verteidigen und schadlos halten.

Der Käufer ist verpflichtet, sich zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen SANOVO aufgrund von Schäden, die angeblich durch das Produkt verursacht wurden, vor ein Gericht oder Schiedsgericht laden zu lassen.

9.3 Folgeschäden

Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für Produktionsausfälle, Gewinneinbußen, Nutzungsausfälle, Vertragsausfälle oder andere indirekte oder Folgeschäden.

10.c STREITBEILEGUNG UND ANWENDBARES RECHT

10.1 Allgemein

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung, werden durch ein Schiedsgericht in dem Land entschieden, in dem SANOVO (d. h. das vertragsschließende Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP, vgl. Absatz 1) seinen Sitz hat, und der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht desselben Landes.

10.2 Abweichregelung

Unterabsatz 1 gilt nur, wenn das vertragsschließende Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP seinen Sitz in Dänemark, Italien oder den Niederlanden hat. Wenn der Vertrag von einem Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP mit Sitz in einem anderen Land abgeschlossen wird, gilt dänisches Recht und der Sitz des Schiedsgerichts ist Kopenhagen, vgl. Unterabsatz 3 unten.

10.3 Sitz des Schiedsgerichts, Sprache und Wahl des Instituts

Hat das vertragsschließende Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP seinen Sitz in Dänemark oder findet die Abweichregelung in Unterabsatz 2 Anwendung, so ist der Sitz des Schiedsverfahrens Kopenhagen, die Sprache ist Englisch und das Schiedsverfahren wird vom Dänischen Schiedsinstitut gemäß der vom Dänischen Schiedsinstitut verabschiedeten und zum Zeitpunkt der Einleitung eines solchen Verfahrens geltenden Schiedsverfahrensordnung durchgeführt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

Wenn das betreffende Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP seinen Sitz in Italien hat, ist der Sitz des Schiedsgerichts Mailand, die Sprache ist Englisch und das Schiedsverfahren wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Mailänder Schiedskammer (die Schiedsgerichtsordnung) von drei gemäß der Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden.

Wenn das betreffende Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP seinen Sitz in den Niederlanden hat, ist der Sitz des Schiedsgerichts Amsterdam, die Sprache ist Englisch und das Schiedsverfahren wird gemäß der Schiedsgerichtsordnung des

Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts endgültig entschieden.
Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

11. SONSTIGES

11.1 Sprache

Die für den Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen, maßgebliche Sprache ist die englische Sprache. Übersetzungen in andere Sprachen dienen ausschließlich Referenz- und Vermittlungszwecken und besitzen daher keine rechtliche Wirkung. Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung des Vertrages oder in Verbindung mit jeglicher Korrespondenz, mit Plänen, Listen, Dokumenten, Aufzeichnungen, Unterlagen usw., hat die englische Version des Vertrages Vorrang vor jeder Übersetzung der entsprechenden Dokumente.

11.2 Benachrichtigungen

Alle Benachrichtigungen und sonstigen Mitteilungen, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu übermitteln sind, müssen schriftlich in englischer Sprache an die in diesem Vertrag angegebene Anschrift erfolgen. Jede derartige Mitteilung oder Kommunikation gilt als ordnungsgemäß übermittelt oder umgesetzt, wenn dabei wie folgt verfahren wird:

- a) Sendung per Einschreiben an den Empfänger, wobei das Zustellungsdatum das Datum des Eingangs des Einschreibens ist;
- b) Versand per Kurier, wobei als Zustelldatum das Datum des Zustellungsnachweises des Kurierdienstes gilt;
- c) Sendung per Fax an eine bestimmte Faxnummer, wobei eine Faxzustellungsbestätigung erforderlich ist. Als Datum der Zustellung der Mitteilung gilt das Versanddatum der Faxmitteilung, deren Empfang vom Käufer bestätigt wurde;
- d) Bei Versand per E-Mail gilt das Versanddatum der E-Mail als Datum der Zustellung, jedoch nur, wenn der Absender eine elektronische Benachrichtigung darüber erhalten hat, dass die E-Mail durch den Empfänger geöffnet wurde, oder eine Antwort des Empfängers erhalten hat.

12. EU-COMPLIANCE

Die SANOVO TECHNOLOGY Group erfüllt die folgenden Vorschriften in Bezug auf Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich. Bitte lesen Sie unsere Datenschutzerklärung (zu finden unter: <https://www.sanovogroup.com/de/legal/privacy/>), die erläutert, wie wir die personenbezogenen Daten verwenden, die Sie in Verbindung mit dem Bestellvorgang und der allgemeinen Nutzung unserer Website angeben.